

Die Bresche klafft! : Zum Bundesbeschluss über die welsche Schule in Bern

Autor(en): **Gschwender, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **46 (1959)**

Heft 18

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

es in jedem Menschen neugeboren wird, so wird es auch neugeboren in jeder Zeit. (Leiden und Freuden II.)

Christus wird noch manche Regierung überdauern, und noch mancher Professor, der weiser sein will als Christus, wird zum Narren werden, ehe die Welt vergeht, und vergeht die Welt, so bleibt doch Christus. (Zeitgeist und Bernergeist.)

Die Bresche klafft!

Zum Bundesbeschluß über die welsche Schule in Bern

G. Gschwender

Vorbemerkung der Schriftleitung: Als Diskussionsbeitrag veröffentlicht. Das Problem brennt. Dies gilt es zu sehen. Ob die Lösungen der Zukunft nicht auch hier in einem vermehrten Neben- und Ineinander bestehen? Aber dazu braucht es beidseits der Sprachgrenze einen neuen Geist.

Am 6. Oktober 1959 hat der Nationalrat die Vorlage des Bundesrates über die Unterstützung der französischsprachigen Schule in Bern mit 110:5 Stimmen gutgeheißen. Der Ständerat ist ihm gefolgt. Im Jahre 1960 wird somit auf deutschschweizerischem Boden eine französischsprachige Schule errichtet werden, die mehr als eine Privatschule ist: der Bund selber ist ihr *Geldgeber und Schutzherr!* Damit ist die Unversehrtheit des deutschschweizerischen Sprachgebietes durchbrochen worden, und zwar nicht an der Sprachgrenze, nicht durch Bevölkerungsverschiebung, nicht durch den Volkswillen der betroffenen Stadtgemeinde oder des betroffenen Kantons, sondern – durch Beschluß der gesamtschweizerischen Volksvertretung. Dieser Beschluß wurde mit einem staatsrechtlichen Kniff der Volksabstimmung entzogen – wohlweislich –, denn die öffentliche Auseinandersetzung über diese Vorlage hätte eine Seite des schweizerischen *Sprachenfriedens* enthüllen können, die man lieber hinter dem Schleier der universalen Vorbildlichkeit verborgen

hält. Sagen wir es kurz: der Sprachenfriede unserer Eidgenossenschaft beruht einzig und allein auf der Nachgiebigkeit der deutschen Schweiz.

Noch vor 165 Jahren waren die nichtdeutschen Kantone zugewandte Orte oder Untertanengebiete. Es ist eine der großen geschichtlichen Leistungen der alten ‚Eidgenossenschaft in oberdeutschen Landen‘, über die Sprachgrenzen hinweg eine *politische Anhänglichkeit* geschaffen zu haben, die den staatlichen Zusammenbruch von 1798 überdauerte. Das geistige Erbe der dreizehn Alten Orte war es, das 1848 die Schöpfer des Bundesstaates befähigte, frei von Einheitsfimmel, Überlegenheitslehre und Sendungswahn, frei auch von eigensüchtiger Berechnung und Verrechnung eine Staatsordnung zu schaffen, die jedem das Seine gab und wahrte. Die Leistung ist um so höher zu bewerten, als sie im Jahrhundert der Nationalitätenkämpfe vollzogen wurde. Ja, es war wesentlich Geist der Landsgemeindekantone, wenn es auch im Bundesstaate Brauch wurde, kleinere Volksgruppen nicht um ihrer Kleinheit willen zu bedrängen. Ein letztes schönes Zeugnis solcher freier und brüderlicher Haltung war die Anerkennung der bedrohten rätoromanischen Dialekte als vierte Landessprache (1938).

Man male sich das schweizerische Sprachenleben aus unter der Annahme, daß unser Vaterland von der Welschschweiz aus gezimmert worden wäre, oder daß – wie ein Lausanner gewünscht hat – die Eidgenossen die Schlacht von Murten verloren hätten!

Als ein Beitrag zum Sprachenfrieden und als Werk der Duldsamkeit wurde nun auch die Schaffung der welschen ‚Bundesschule‘ in Bern von gewissen Kreisen gepriesen. Daß diese Beurteilung falsch ist, beweisen zwei Tatsachen. Einmal wurde hier vom Staate selbst eine Ordnung durchbrochen, die bisher stets als stille Übereinkunft zwischen allen Volksteilen der Schweiz gegolten hatte: es wurde mit staatlichen Mitteln eine ‚künstliche‘ Sprachinsel geschaffen. Sodann haben welsche Zeitungen mit zynischer Offenheit erklärt, daß sie in dieser Schule einen ‚Brückenkopf der französischen Kultur‘ sähen, die Kinder der welschen Bundesbeamten also nur Vorwand seien. Angesichts dieser Tatsachen von Verständigung und Entgegenkommen zu reden, ist *nicht ehrlich*.

Der Deutschschweizerische *Sprachverein* hat sich am 29. September mit einer Entschliebung an die Öffentlichkeit gewandt. Er hat darin vor den Ge-

fahren der nun verwirklichten Lösung gewarnt und den Weg zu einer Regelung gewiesen, die einseitige Begünstigung vermeiden und in jeder Hinsicht *friedenswährend* wirken würde. Diese Entschliebung hat die welsche Schweiz entrüstet; sie ist auch in der deutschen Schweiz nicht überall verstanden worden. Viele Deutschschweizer glaubten, daß es den liebenswürdigen Romands niemals einfallen könnte, von *Brückenköpfen* zu reden; so hielten sie den Ausdruck für eine Unterschlebung des Sprachvereins. Ganz zu Unrecht! Es war der ‚*Courrier de Genève*‘, der erstmals die geplante welsche Schule als Brückenkopf begrüßte. Dieser Begriff wurde wiederholt, schamlos herausfordernd, beispielsweise mit dem Satze: «L'école française sera comme une tête de pont établie pour la culture française en territoire allemand» in dem Welschwalliserblatt ‚*Le Rhône*‘. Andere Mitbürger, überzeugt, daß das deutschschweizerische Sprachgebiet seiner Größe wegen zum vornherein vor Einbußen geschützt sei, hielten die Warnung des Sprachvereins für übertrieben und kleinlich. Daß noch vor hundert Jahren Biel eine rein deutschsprachige Stadt war, heute aber durchgehend zweisprachig ist, schienen sie überhaupt nicht zur Kenntnis genommen zu haben. Andere, nicht minder ahnungslose Mitbürger, sahen in der Warnung geradezu eine Störung des Sprachfriedens, eine unverantwortliche Reizung der welschen Empfindlichkeit. Sie haben noch nicht gemerkt, wie sehr es unsere Welschen lieben, mit ihrer Empfindlichkeit zu spielen, zum Scherz und – mit Berechnung.

Es gab auch Mitbürger, die sich ihrer geschichtlichen Kenntnisse rühmten und die versicherten, Bern sei immer etwas welsch gewesen, die Patrizier hätten unter sich Französisch gesprochen usw. Gewiß, das Französische war in Bern stets ein gutbehandelter Gast. Wer aber bietet Gewähr, daß die Besatzung des Brückenkopfes nicht auf ihre bundesrechtlich verbrieften Vorrechte pochen und das bernische Wesen so stark in Bedrängnis bringen wird, daß darob der Sprachfriede zerbricht? Wie, wenn die Zöglinge der welschen Bundesschule in einigen Jahren verlangen, daß die stadtbernischen Ämter auch französisch angeschrieben werden und französisch Auskunft erteilen, wenn sie die Marktgasse ‚*Rue du Marché*‘ zu nennen beginnen...

Diesen ‚Kennern der bernischen Geschichte‘ möchten wir ins Stammbuch schreiben: *Gastrecht und Hausrecht sind nicht dasselbe!*

Daß der bernische Brückenkopf den Sprachfrieden gefährdet, ist längst zu erkennen. Die Gefährdung beruht nicht auf der Anwesenheit einiger Hitzköpfe und Eiferer, sondern auf dem *Überlegenheitsanspruch*, der dem französischen Kulturbewußtsein seit Jahrhunderten innewohnt. Dieser Anspruch braucht als Selbstbestätigung äußere und innere Machtentfaltung, ist dem status quo von Grund auf feind, ja, er ist zutiefst unvereinbar mit dem freien inneren Gedeihen eines mehrsprachigen Landes. Man öffne doch die Augen! Zweisprachig sind in unserem Lande Zehntausende von Deutschschweizern, aber nur ganz wenige Welschschweizer. Der Deutschschweizer übt kollektive und individuelle Zweisprachigkeit – etwa in Biel. Der Welschbieler jedoch ist einsprachig, will es bleiben und kann es bleiben – auf Kosten der Deutschschweizer. Ob sich die Welschen in Bern anders verhalten werden?

Wie schwächlich demgegenüber das Kulturbewußtsein unseres deutschen Volksteils ist, erhellt die Tatsache, daß nicht wenige Deutschschweizer unsere Bundeshauptstadt allen Ernstes zweisprachig wünschen. Sie versprechen sich davon ein ‚ausgewogeneres Verhältnis‘ von Deutsch und Welsch und glauben, die Welschen wären dann ‚zufriedener‘ und ‚weniger empfindlich‘. Hinter solchen Ansichten steckt nicht nur Einfalt, sondern auch ein überkommenes, von der Kriegspropaganda genährtes Gefühl, als Glied der deutschen Sprachgemeinschaft *minderen Wertes* zu sein. Es geht bis zu dem heimlichen Wunsch, unsere erste Landessprache zu entthronen und – persönlich – die Muttersprache zu wechseln. Hier wird der Abgrund geistiger Selbstaufgabe sichtbar.

Solcher geistiger Verirrung kam nun freilich die Botschaft des Bundesrates insofern entgegen, als sie in Bern einen *Sonderfall* sah. Hinter diesem Worte steckt nicht weniger als die Behauptung, daß die Hauptstadt eines mehrsprachigen Landes nicht einsprachig bleiben dürfe. Die Lehre vom Sonderfall sollte darüber hinaus als Lehre vom *Sonderrecht* den Bundesrat selbst, die Räte und das Volk beschwichtigen: was die Welschen für Bern forderten, wurde ihnen zugestanden unter der Bedingung, das sie dasselbe für Zürich und Basel nicht fordern dürften. Aber es kann schon heute vorausgesagt werden, daß der Sonderfall zum *Musterfall* werden wird, daß sich von nun an jede Sprachgemeinschaft darauf berufen wird, und zwar zu Recht. Denn was

die Sonderstellung Berns ausmacht – eine mehrsprachige Beamtenschaft –, das gibt es auch in andern Schweizerstädten. Das Sonderrecht muß, wenn es nicht Unrecht sein soll, früher oder später zum allgemeinen Recht erhoben werden!

Hier gebührt es sich, die Lösung in Erinnerung zu rufen, die ohne Vor- und Sonderrecht den Wünschen der welschen Beamten Rechnung getragen hätte: *Sprachzulagen* für Beamte, deren Kinder in der öffentlichen Schule ihrer Muttersprache entfremdet würden. Diese Lösung hatte bereits 1947 der

Waadtländer Ständerat Despland vorgeschlagen; mit Nachdruck wurde sie von Chefredaktor Peter Dürrenmatt in den ‚Basler Nachrichten‘ vertreten, ebenso in der Entschliebung des Sprachvereins und – im Nationalrat von einigen wenigen Ratsmitgliedern. Nationalrat Borel gestand namens der Kommission mit verletzender Offenheit ein, solche Zulagen wären ‚zu wenig wirksam‘ gewesen und hätten niemals gereicht, um die welsche Privatschule in Bern aus ihrer Geldnot zu retten. Hier ist die *Wurzel des sogenannten Sonderfalles!*

Dieses Jahr lesen wir Mauriac Leonard Caduff, Luzern

Mittelschule

Rechtfertigung einer Bibliographie

Nicht jedem, der sich von Berufs wegen oder auch als Amateur mit der französischen Literatur befaßt, ist die für ihn unerläßliche Dokumentation leicht erreichbar. Wie manchem bieten sich schon Schwierigkeiten, die mit Zeitverlust verbunden sind, wenn es gilt, Titel, Erscheinungsjahre oder andere ähnliche Angaben ausfindig zu machen! Nicht jeder-mann ist privilegiert wie Dozenten und Studenten, denen die Fakultät eine umfassende Fachbibliothek zur Verfügung stellt. Auch ist nicht jeder Forscher in der beneidenswerten Lage, eine vollständige Bibliothek sein eigen zu nennen. Zu schweigen von den außerhalb des französischen Sprachgebietes tätigen Sprachlehrern!

Um möglichst vielen Leuten, Studenten, ausländischen Lehrkräften, Bibliothekaren und Buchhändlern den Zugang zu den französischen Texten und Forschungsinstrumenten zu erleichtern, haben Pierre Langlois und André Mareuil unter dem Titel *Guide bibliographique des études littéraires* (Hachette, Paris 1958) eine kritische literarische Bibliographie zusammengestellt, die ein Empfehlungswort verdient.

An und für sich ist es ein undankbares Unterfangen, ein bibliographisches Nachschlagewerk zu verfas-

sen. Die klassischen Vorwürfe, die den Kompilatoren gemacht zu werden pflegen, sind: Lückenhaftigkeit und vorzeitiges Altern des Werkes. Doch diese Klippen sind den Autoren zum voraus bekannt, und wenn Stimmengeheul gegen sie laut wird, wissen sie, was sie davon zu halten haben.

Das Haus, von außen gesehen

Ihren ‚Guide bibliographique‘ haben Langlois und Mareuil vierteilig aufgebaut. In der Annahme, nicht jeder Französischfreund habe ein Studium des Altfranzösischen hinter sich, verweisen sie vorerst auf zuverlässige Übersetzungen altfranzösischer Texte. Dann widmen sie den einzelnen Jahrhunderten seit dem Mittelalter ausführliche Abschnitte. In jedem dieser Abschnitte werden grundsätzlich Schriften folgenden Charakters berücksichtigt: panoramaartige Übersichten über Geschichte, Leben und Kunstschaffen der in Frage stehenden Epoche; Textsammlungen; sprachliche Abrisse; theoretische und kritische Abhandlungen; die bedeutendsten Meisterwerke. In einem dritten Teil stehen Angaben über Arbeitsinstrumente, Zeitschriften und – was neu sein dürfte – über Schallplatten. Daß am Ende eines solchen Nachschlagewerkes eingehende Register vorhanden sein müssen, ist einleuchtend. Die